



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 45595

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen
6 J x 15 H2

Typ: B8 605

Inhaber der ABE
und Hersteller: Brock car fashion GmbH
D-53919 Weilerswist-Derkum

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

KBA 45595

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

2

Nummer der ABE: 45595

Die ABE Nr. 45595 erstreckt sich auf die Sonderräder 6 J x 15 H2 , Typ B8 605, in den Ausführungen:

Nr. der Anlage	Ausführungsbezeichnung		Mittelloch-Ø in mm	Zulässige Radlast in kg	max. Abrollumfang in mm	Lochkreis-Ø in mm / Lochzahl	Einpreßtiefe in mm
	Kennzeichnung auf dem Rad	Kennzeichnung auf dem Zentrierring					
1	B8 605 F1 ET38	ohne Ring	58,1	650	1965	98/4	38
2	B8 605 X2 ET38	BA06 N2 ø63,4 x ø54,1	54,1	650	1965	100/4	38
3	B8 605 X2 ET38	BA05 N3 ø63,4 x ø56,1	56,1	650	1965	100/4	38
4	B8 605 X2 ET38	BA04 N4 ø63,4 x ø56,6	56,6	650	1965	100/4	38
5	B8 605 X2 ET38	BA03 N5 ø63,4 x ø57,1	57,1	650	1965	100/4	38
6	B8 605 X2 ET38	BA02 N8 ø63,4 x ø59,1	59,1	650	1965	100/4	38
7	B8 605 X2 ET38	BA01 N10 ø63,4 x ø60,1	60,1	650	1965	100/4	38
8	B8 605 W0 ET48	BA16 N20 ø72,6 x ø63,4	63,4	650	1965	108/4	48
9	B8 605 PE ET18	ohne Ring	65,1	650	1965	108/4	18
10	B8 605 PE ET28	ohne Ring	65,1	650	1965	108/4	28
11	B8 605 W9 ET42	BA15 N21 ø72,6 x ø64,2	64,1	650	1965	114,3/4	42
12	B8 605 W9 ET42	BA12 N23 ø72,6 x ø66,2	66,1	650	1965	114,3/4	42
13	B8 605 W9 ET42	BA11 N25 ø72,6 x ø67,1	67,1	650	1965	114,3/4	42
14	B8 605 F2 ET35	ohne Ring	58,1	650	1995	98/5	35
15	B8 605 X5 ET40	BA06 N2 ø63,4 x ø54,1	54,1	650	1995	100/5	40
16	B8 605 X5 ET40	BA05 N3 ø63,4 x ø56,1	56,1	650	1995	100/5	40
17	B8 605 X5 ET40	BA03 N5 ø63,4 x ø57,1	57,1	650	1995	100/5	40
18	B8 605 W1 ET40	BA16 N20 ø72,6 x ø63,4	63,4	650	1995	108/5	40
19	B8 605 R ET45	ohne Ring	65,1	650	1995	110/5	45
20	B8 605 W3 ET45	BA19 N26 ø72,6 x ø57,1	57,1	650	1995	112/5	45
21	B8 605 W3 ET31	BA12 N24 ø72,6 x ø66,6	66,6	650	1995	112/5	31
22	B8 605 W4 ET42	BA17 N27 ø72,6 x ø60,1	60,1	650	1965	114,3/5	42
23	B8 605 W4 ET42	BA15 N21 ø72,6 x ø64,2	64,1	650	1965	114,3/5	42
24	B8 605 W4 ET42	BA13 N23 ø72,6 x ø66,1	66,1	650	1965	114,3/5	42
25	B8 605 W4 ET42	BA11 N25 ø72,6 x ø67,1	67,1	650	1965	114,3/5	42
26	B8 605 X2 ET45	BA06 N2 ø63,4 x ø54,1	54,1	650	1965	100/4	45
27	B8 605 X2 ET45	BA05 N3 ø63,4 x ø56,1	56,1	650	1965	100/4	45
28	B8 605 X2 ET45	BA01 N10 ø63,4 x ø60,1	60,1	650	1965	100/4	45

Die Sonderräder dürfen nur zur Verwendung mit den in den Anlagen des Gutachtens Nr. 55185103 genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten bzw. beschriebenen Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

3

Nummer der ABE: 45595

Abweichend von den Bestimmungen des § 27 StVZO (Berichtigung der Fahrzeugpapiere) ist es bei Verwendung einer im Gutachten aufgeführten Reifen- oder Felgenreöße, sofern diese nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt sind, nicht erforderlich, eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere durch die Verwaltungsbehörde (Zulassungsbehörde) zu veranlassen.

An jedem Gerät der laufenden Fertigung sind an den aus den Prüfunterlagen ersichtlichen Stellen gut lesbar und dauerhaft,

der Name des Herstellers oder das Herstellerzeichen,
die Felgenreöße,
die Ausführungsbezeichnung des Sonderrades,
das Herstelldatum (Monat, Jahr),
das Typzeichen und
die Einpreßtiefe

anzubringen.

Sofern Mittenzentrierringe verwendet werden, sind diese mit dem Innen- und Außendurchmesser zu kennzeichnen.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Pfalz Verkehrswesen GmbH, Lamsheim, vom 19.12.2003 festgehaltenen Angaben.

Das geprüfte Muster ist so aufzubewahren, dass es noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.

Flensburg, 04.02.2004

Im Auftrag

(Hansen)



Anlagen:

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung
1 Gutachten Nr. 55185103



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

Nummer der ABE: 45595

- Anlage -

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

Nebenbestimmungen

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mit den Genehmigungsunterlagen genau übereinstimmen. Mit dem zugeteilten Typzeichen/Prüfzeichen dürfen die Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, die den Genehmigungsunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen.

Änderungen an den Einzelerzeugnissen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind dem Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich mitzuteilen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Verstöße gegen diese Bestimmungen können zum Widerruf der Genehmigung führen und können überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn sie zurückgegeben oder entzogen wird, oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn die für die Erteilung und den Bestand der Genehmigung geforderten Voraussetzungen nicht mehr bestehen, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Genehmigung verbundenen Pflichten – auch soweit sie sich aus den zu dieser Genehmigung zugeordneten besonderen Auflagen ergeben - verstößt oder wenn sich herausstellt, dass der genehmigte Typ den Erfordernissen der Verkehrssicherheit oder des Umweltschutzes nicht entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch diese Genehmigung verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die mit der Erteilung dieser Genehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestraße 16, D-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.